

Rechtslage zum Einbau privater Nebenzähler zur Erfassung von Abwasserschwindmengen (Änderungen gültig ab 01.01.2020)



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 10 Absatz 5

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtige/Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre/seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen. Die Messeinrichtung ist **vor der Installation bei der Stadt formell schriftlich zu beantragen**. Vor der Inbetriebnahme ist die Messeinrichtung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtwerke abnehmen zu lassen. **Für die Abnahme mit Datenerfassung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach Absatz 6.**

§ 10 Absatz 5 Nr. 2

„Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen nicht zuzumuten, so hat sie/er den Nachweis durch **einen auf ihre/seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler** zu führen. Der Wasserzähler ist **fest und frostsicher** mit Absperrarmaturen **innerhalb des Wohngebäudes** (z. B. Hauswirtschaftsraum) unter Beachtung der „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen DIN 1988“ zu installieren. **Zähler zum Anschrauben am Außenzapfhahn (sog. Ventil- oder Zapfhahnzähler) werden nicht anerkannt.** Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der Gebührenpflichtigen/dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Vor erneuter Inbetriebnahme ist der Wasserzähler durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtwerke abnehmen zu lassen. Für die erneute Abnahme mit Datenerfassung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 6.“

§10 Absatz 6:

Die **Verwaltungsgebühr für die Abnahme** mit Datenerfassung von Messeinrichtungen im Sinne des Absatzes 5 beträgt **pauschal 45,00 €** Sie ist von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zu tragen und wird durch Bescheid festgesetzt.